

Regierungs- und Justizraths, d. d. Ansbach, den 27. September 1772, zu erwirken, wonach dem Mizler für die Folge aller Handel mit Büchern völlig untersagt und zur Wegschaffung der noch vorhandenen Vorräthe ein Termin von drei Monaten gegeben ward.

Aber dem streitbaren Buchhändler genügte dieser Erfolg um so weniger, als sein Gegner vor Gericht aufbegehrt und behauptet hatte, er thue Niemandem Schaden. Herr Enderes, der es als eines rechtschaffenen Buchhändlers Schuldigkeit ansah, allem gottlosen und unerlaubten Nachdruck zu steuern, entschloß sich nun, dem Mizler noch weiter literarisch auf den Leib zu rücken, und schritt zur Abfassung eines ausführlichen Memorials, in welchem nicht allein gemeldet, sondern auch mit Beilagen belegt werden sollte, daß mehrgemeldeter Mizler, wie an ihm selbst, so auch an vielen auswärtigen Buchhändlern ein Brotdieb und Betrüger sei. Und da es galt, für diese Klageschrift recht gewichtige Beilagen zu beschaffen, so schrieb der Schwabacher an Weidmanns Erben und Reich nach Leipzig. Diesen, das war allbekannt, hatte der Mizler Herrn Weißens Lieder für Kinder, sowie die Inoculation der Liebe (von M. A. von Thümmel) nachgedruckt und für ein Spottgeld hausiren geschickt. Ein kurzes Attestat, daß die Leipziger von beiden gemeldeten Schriften die rechtmäßigen Verleger waren und das Manuscript von den Autoren selbst für vieles Geld angekauft hatten, mußte daher dem beabsichtigten Sturm auf die freibeutende Druckerei eine kräftige Unterstützung sein. Noch mehr aber ward der Mizler sittlich vernichtet, wenn man dem Memorial die Corpora delicti selbst beifügen konnte. Also erbat Herr Enderes von Weidmanns Erben und Reich außer jenem Zeugniß noch je ein Exemplar von Weißes und Thümmels mit dem ersten Postwagen, und hatte er dann endlich sein ganzes Rüstzeug beisammen, dann gedachte er dem Nachdrucker Mizler das Ende zu bereiten, das er dem Pseudobuchhändler Mizler soeben bereitet.

Diese Geschichte würde schon hier ihren Abschluß finden, wäre Herr Enderes nicht allzu siegesgewiß gewesen. Ja, es ist zweifellos, daß des reißigen Buchhändlers Bemühungen völlig umsonst waren. Das Memorial wurde vergeblich entworfen, und wenn Weidmanns Erben und Reich das erbetene Attest und je ein Corpus delicti wirklich sandten, so war das Porto dafür verloren. Der Nachdrucker, wider den der erbitterte Enderes im Herbst 1772 die Lanze einlegte, saß im Frühjahr 1776 noch fest im Sattel und druckte nach. Doch drohte ihm jetzt neue und diesmal größere Gefahr von den Leipziguern selbst.

Ende 1769 war Gellert gestorben, dem damaligen Geschlecht ein hochverehrter Mann. Manche Schrift feierte den Todten und durfte großen Absatzes gewiß sein. So erschien auch 1774 bei Weidmanns Erben und Reich von J. A. Cramer eine Lebensbeschreibung des Leipziger Professors, ein anständig ausgestattetes Buch von 230 Seiten groß Octav. Auf verbem Papier, mit großen Lettern gedruckt, und überdies mit zwei Kupfertafeln geschmückt, so bot die Schrift jedem vernünftig denkenden Bücherkäufer für einen halben Thaler das Menschenmögliche. Und zu ihrem Schutz wider die Nachdrucker war auf dem Titelblatt ausdrücklich bemerkt, daß sie „mit allergn. Röm. Kay. und Churf. Sächs. Privilegiis“ das Licht der Welt erblickt habe.

Als der alte Reich die Privilegien auf die Lebensbeschreibung seines verstorbenen Freundes entnahm, durfte er sich sagen, daß sie ihm nicht eben allzuviel helfen würden außerhalb der Grenzpfähle seines Landes. Zweifellos betrachtete mancher Nachdrucker das Buch als gute Beute, warum nicht auch Herr Mizler? In der That ist die Gelegenheit zu günstig, um sie sich entwischen zu lassen, Meister rührt sich und Geselle, und die Schwabacher Officin hat erfreuliche Beschäftigung. Aber den geschädigten Leipziguern wird durch Herrn Enderes Kunde von dem Nachdruck, und sie säumen nicht, gegen den Dieb gerichtlich vorzugehen. Und Herr Secretär Hänlein in Schwa-

bach wird mit der Klageführung bei Hochfürstlicher Regierung in Ansbach betraut.

Aber Herr Secretär Hänlein hatte zunächst mannigfachen Aerger. Wohl war unterm 23. October 1775 ein gnädigster Hofrathsbefehl ergangen — weß Inhalts er war, bleibt uns verborgen — seitdem aber ruhte die Sache, der Himmel weiß, aus welchem Grunde. Der Winter kam und ging, der Frühling erschien, aber es war, als wollte die Ansbacher Göttin der Gerechtigkeit ihren Winterschlaf auch in den Sommer hinein ausdehnen. Eben schickte sich Herr Hänlein an, einmal hinüber nach Ansbach zu reisen, und bei dem mit Führung der Angelegenheit betrauten Herrn Hof- und Regierungsrath Schnizlein Excellenz gedachte Sache, die unter „Seiner Hochwohlgebohren Hohen Händen recht sehr lange liegen geblieben, in etwelche gütigste Anerkennung zu bringen“, da hielt der Frühling auch in der Ansbacher Kanzlei seinen verspäteten Einzug.

Der Excellenz Schnizlein muß es wirklich recht schwierig erschienen sein, gegen den Mizler mit Erfolg vorzugehen. Der Gedanke, daß man aus den für den Gellert gebrauchten Schriften und gleichzeitig aus einer Untersuchung der Mizler'schen Sektästen die zur Aufklärung des Sachverhalts nöthigen Folgerungen zu ziehen vermöchte, oder daß das für den Nachdruck verwandte Papier vielleicht eine verdächtige Aehnlichkeit mit den Vorräthen der Schwabacher Druckerei haben könnte, scheint nicht aufgetaucht zu sein, jedenfalls aber, sofern er austauchte, ward er dann verworfen zu Gunsten des Einfalls, dem beharrlich seine Unschuld behauptenden Mizler durch seine Seber zu Leibe zu rücken. Und wie der Ansbacher Excellenz dieser Lichtblitz durchs Gehirn gefahren war, da wurde das mit Führung der Sache betraute und an der Verzögerung völlig unschuldige Schwabacher Gericht durch einen hochfürstlich gnädigsten Hofrathsbefehl I. Senats beauftragt, Zeugenabhör ad interrogatoria et articulos probatoriales vorzunehmen, und zwar mit größter Beschleunigung, ansonsten auf des Amtes Kosten eine herrschaftliche Commission bei dem Hochfürstlichen Hofrathscollegio ernannt und also diese Zeugenabhör vorgenommen werden sollte.

Es wurden daher eiligst beide Partes sammt des Buchdrucker Mizler's zwei Gesellen und Jungen gehörig citirt und die Abhör dieser drei denominirten Zeugen auf den 25. April 1776 in Gegenwart des Herrn Hofkammerraths und Stadtrichters, dann des Herrn Amtschreibers als Actuarii, nebst zwei Bürgermeistern veranstaltet, bei welchem Erscheinen gedachter Personen auch der erstere Hochfürstliche gnädigste Hofrathsbefehl vom 23. Oct. praet. anni von Anfang bis zum Ende nach gemachtem Vortrag, von dem Richteramt abgelesen, sonach eine ernstliche und eingreifende Meineidsverwarnung von gemeldetem Stadtrichter angefügt und einer um den andern zum Eidschwören aufgerufen wurde.

Aber des Mizler's Leute waren störrig. Jeder derselben sagte, daß er absoluten keinen Eid schwören und wider seinen Herrn Zeugenschaft ablegen könne, weil er alsdann von seinem Herrn fortgejagt und von keinem Herrn mehr in keinem Ort in der ganzen Welt in die Buchdruckerei aufgenommen würde, wodurch er also um seinen Verdienst gebracht wäre; welches in dieser Profession also herkömmlich und gebräuchlich wäre.

Hochlöbliches Schwabacher Gericht, dem der Schreck ob dem Ansbacher Hofrathsbefehl in den Gliedern lag, spaßte jedoch nicht. Es ließ noch an demselben Morgen die Buchdruckergesellen und denominirten Zeugen nach dem Gefängniß abführen und bedeutete ihnen, daß, weil sie keinen Eid schwören und weit lieber einen Arrest erstehen wollten, dieser Vorgang nunmehr würde nach Ansbach einberichtet werden; sie aber müßten in so lange auf des Mizler's Kosten in Arrest verbleiben, bis ein anderer Hofrathsbefehl komme, wenn auch ein solcher sechs Wochen oder längere Zeit ausbleiben würde, weil sie aus ihrem Zeugen und bei dem nochmaligen